


Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Türcken-Steuer-Edict, auf Funfzig rückständigen Römer-Monathen pro Anno 1716. : gegeben/ zu Neu-Strelitz, den 12. Decembris, Anno MDCCXXXIX.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88569452X>

Druck Freier  Zugang



12 Decbr 1739

Zürcken-Steuer-

EDICT,

auf Funfzig rückständigen
Römer = Monathen

pro Anno 1716.
gegeben /



zu Neu = Strelitz,

den 12. Decembris,

ANNO MDCCXXXIX.

Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertzien, Fürstl.
Mecklenbl. Hof- Buchdrucker.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

PHYSIC

of the Faculty of Medicine
of the University of Rostock

for the year 1810

ANNO MDCCCXK

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Von Gottes Gnaden /

Herr Adolph Friederich

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr. ꝛ.

Fügen / nebst Entbietung Unsers gnädig-
sten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt-
und Amt Leuten, Verwaltern / auch denen von
der Ritterschafft, Bürger-Meistern, Richtern
und Råhten in den Städten, und sonst allen Unsern Un-
terthanen und Landes-Eingesessenen, Geist- und Weltli-
chen Standes, hiemit zu wissen: Daß Sr. Röm. Kay-
serl. Majest. auf die Anno 1716. im Römischen Reiche
bewilligte 50. Römer-Monathe zur Türcken-Steuer, an
gesamte Mecklenburgis. Lande, als welche, wegen des
damahligen Nordischen schweren Krieges, dieserhalb in
Rückstand verblieben, annoch Prætension machen, und
Unser allerunterthänigsten Vorstellungen und Verbit-
tens

tens ohngeachtet, darauf beharren. Weiln also diese Materia auf jüngsten Land-Tage zu Güstrow mit zur Proposition und Deliberation gekommen, auch solche Steuer von E. löbl. Ritter- und Landschafft bewilliget; So ist auch zugleich beliebt worden, daß der Modus von vorigem 1738^{ten} Jahr auch dismahl mögte beybehalten werden: Gestalten dann auch derselbe von Ritter- und Landschafft gewöhnlicher massen übergeben und von Uns gnädigst approbiret worden.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß zum Behuef dieser Türcken-Steuer pro Anno 1716. folgendergestalt nach der, aus vorigen Reichs-Steuer-Edicten bekannten Classification, gesteuert werden solle.

In der ersten Classe.

Ein Mann /	"	"	1. Rthlr.	24. fl.
Eine Frau,	"	"	"	36.
Ein Kind über 14. Jahr /	"	"	"	18.

In der andern Classe.

Ein Mann /	"	"	1. Rthlr.	
Eine Frau /	"	"	"	24.
Ein Kind über 14. Jahr	"	"	"	12.

In der dritten Classe.

Ein Mann /	"	"	"	28.
------------	---	---	---	-----

Eine

Eine Frau	14. fl.
Ein Kind über 14. Jahr	7.

In der vierten Classe.

Ein Mann	12.
Eine Frau	6.
Ein Kind über 14. Jahr	3.

Und sind die Juden in denen Städten, nach ihrem Gewerbe, in obigen Classen einzuführen.

Hienechst wird auch vom Vieh folgendergestalt gesteuert, als :

Von jedem Ochsen und Pferde,	9. fl.
Von einer Kube,	6.
Vom Stier, Stärcken, und Füllen,	3.
Vom Schwein,	3.
Vor eine Ziege,	1. fl.
Vom Stock Immen,	9.
Vom Schaase,	3.
Die Dienst-Bohten von jeden Ahr. Lohn,	6.
	Wann

23

Wann denenselben Korn
gesäet wird, von jedem Schff.

hart Korn,	"	"	2. fl	
Weich Korn,	"	"	1.	6.
Malk-Accise in denen Städten, vom Scheffel /	"	"		3. Pf.

Endlich wird noch in den Städten gesteuert von
dem Handel, und zwar :

In der erste Classe I. Rthlr. 16. fl.

Hat er aber mehr Handel, giebt er von jeden a
parte.

In der zwenten Classe,

Vom Handel / " " " 40. fl.

Und giebt ein jeder, wie in der ersten Classe, nach-
dem er mehr Handel hat.

Die Hand-Wercker, so mehr als einen Gesellen
haben, geben von dem Hand-Wercke, für einen jeden
Gesellen, auffer was derselbe nach dem Schemate selbst zu
steuern hat, " " " " " 6. fl.

Von vorher beschriebenen Steuern, werden dop-
pelte

pelte Specificationes, worinn die Personen nominatim, auch, was sie für Gewerbe treiben, aufzuführen, sub poena tripli, eingebracht, und hat ein jeder, der das Jus patronatus exerciret, die Steuer von dem Prediger und denen zu der Pfarre gehörigen, Leuten und Vieh, einzufordern, und an denjenigen, welcher die Jurisdiction an dem Orte besiget, auszuliefern, welcher sie einbringen und berichten muß. Die Specificationes werden eigenhändig unterschrieben, wie folget:

Daß diese Specification, so viel mir bewust, und ich erfahren können, richtig, bekene ich an Endesstatt, bey meinem Christlichen Gewissen und wahren Worten.

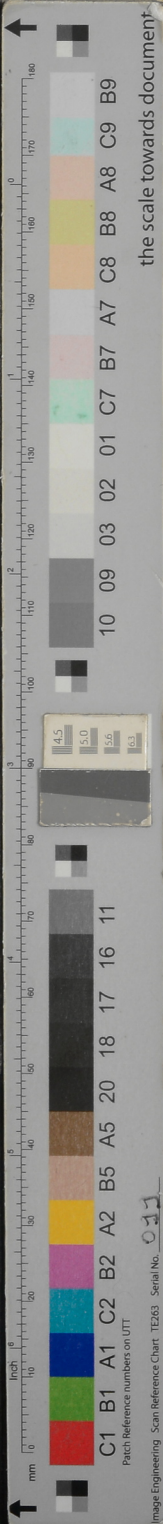
Das Schema zu den Specificationen bleibt in allen also, wie es in dem vorigen Edicte de 26. Sept. 1737. befindlich.

Uebrigens soll diese Türcken-Steuer, nebst obbeschriebenen Specificationen, richtig und ohne Unterschleiff, sub poena tripli abermahlen aus erheblichen Ursachen, citra præjudicium & consequentiam, an den Landschafft-Einnehmer und Secretarium Larson in Neu-Brandenburg, höchstens in künfftigem Monathe Februarii an guter gang und
ge

gebiger Münze, gegen Quitung, bey Vermendung prompter Execution, geliefert und bezahlet werden.

Zu welchem Ende der Executor so fort nach Ablauf dieses Termini die Restanten von gedachten Larson abzufordern, und die Execution contra morosos zu verrichten hat. Begeben Neu-Strelitz, unter Unserm Fürstl. In-siegel, den 12. Dec. Anno 1739.





nes, worinn die Personen nominatim,
die Gewerbe treiben, aufzuführen, sub
gebracht, und hat ein jeder, der das Jus
et, die Steuer von dem Prediger und de
re gehörigen, Leuten und Vieh, einzu
denjenigen, welcher die Jurisdiction an
t, auszuliefern, welcher sie einbringen
muß. Die Specificationes werden eigen
rieben, wie folget:

Daß diese Specification, so viel mir bewust,
und ich erfahren können, richtig, bekenn
ne ich an Eydesstatt, bey meinem Christ
lichen Gewissen und wahren Worten.

ma zu den Specificationen bleibt in allen al
em vorigen Edicte de 26. Sept. 1737. be

soll diese Türcken-Steuer, nebst obbe
ficationen, richtig und ohne Unterschleiff/
ermahlen aus erheblichen Ursachen, citra
sequentiam, an den Landschafft's-Einneh
ium Larson in Neu-Brandenburg, höch
em Monathe Februarii an guter gang und
ge